

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
 Novellierung Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Reform 2021
 Stufenplan Teil 2**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14646

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.12.2024 (VB)
 Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Inkrafttreten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10.05.2021 Stufe 2 der Umsetzung
Inhalt	Neue Rechtsansprüche der jungen Menschen und weiterer Adressat*innen der Jugendhilfe im Sozialgesetz Achten Buch Übergangslösung Umsetzung Rechtsanspruch Verfahrenslotsen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Die Kosten betragen ab 01.01.2025 86.010 Euro pro Jahr.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Entfristung von zwei 0,5 VZÄ aus dem Modellprojekt von 2023
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Beratungsanspruch Junge Volljährige Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung Verfahrenslots*innen
Ortsangabe	-/-

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Novellierung Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Reform 2021
Stufenplan Teil 2**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14646

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.12.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Am 10.05.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Die zweite Stufe folgte zum 01.01.2024. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022 wurden zur Umsetzung der ersten Stufe des KJSG auf Grundlage des Beschlusses im KJHA vom 06.12.2022 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 07518) von den beantragten 20,0 VZÄ in einem ersten Schritt 8,0 VZÄ bewilligt. Mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 29.11.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11130) wurden weitere fünf VZÄ für das Jahr 2024 als Übergangslösung für die Aufgaben der Verfahrenslotsen genehmigt. Auch für die Jahre 2025, 2026 und 2027 werden die fünf VZÄ als Übergangslösung für die Aufgaben der Verfahrenslotsen benötigt. Außerdem sind die zwei 0,5 VZÄ aus dem Modellprojekt zur Einführung von Verfahrenslotsen im Jahr 2023 weiterhin mit einer Befristung bis zum 31.12.2027 notwendig, da der § 10b SGB VIII zunächst bis zum 31.12. 2027 befristet ist. Die zwei 0,5 VZÄ werden seit 01.01.2024 ebenfalls für die Aufgaben der Verfahrenslotsen verwendet und sind derzeit bis zum 31.12.2024 befristet.

1. Problemstellung/Anlass

Die zweite Stufe des KJSG befindet sich in der Umsetzung.

Gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII haben seit dem 01.01.2024 junge Menschen mit einem (potentiellen) Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und deren Familien einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse hat u. a. die Aufgabe anspruchsberechtigte junge Menschen und deren Familien durch das komplexe Sozialleistungssystem mit den unterschiedlichsten Leistungsansprüchen und Zuständigkeiten zu lotsen.

Für die rechtssichere Umsetzung der Neuerung im SGB VIII, welche mit dem KJSG eingeführt wurde, braucht es eine bedarfsgerechte Personalausstattung.

Die Auswertung des Modellprojektes (Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2023) in Bayern wird von dem Landesjugendamt vorgenommen und liegt derzeit (Stand 19.09.2024) noch nicht vor.

1.1 Aufgabenklassifizierung

Bei der Umsetzung der Aufgaben handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.

1.2 Auslöser für den Bedarf

Aufgrund gesetzlicher Änderungen werden die Aufgaben in dieser gesetzlich neu formulierten Ausgestaltung mindestens bis zum 31.12.2027 wahrgenommen.

2. Stellenbedarf

Die Evaluation des Modellprojektes Verfahrenslotsen, das im Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2023 Umsetzung fand, wird vom Bayerischen Landesjugendamt durchgeführt, ist aber noch nicht abgeschlossen. Somit liegen aktuell keine Referenzgrößen des Bayerischen Landesjugendamtes zur Ermittlung des Stellenbedarfes vor.

Der geltend gemachte Stellenbedarf basiert daher auf den Auswertungen und Erfahrungen des Stadtjugendamtes München aus dem Modellprojekt. Innerhalb des Modellprojektzeitraumes sprachen über 80 Familien mit komplexen Lebenslagen in den Sozialbürgerhäuser vor und konnten von den Verfahrenslots*innen beraten, begleitet und bei weiteren Schritten zur Einleitung der benötigten Hilfen, damit verbunden eine gleichberechtigte Teilhabe, unterstützt werden. Ein hoher Beratungs- und Unterstützungsbedarf liegt nach den Auswertungen des Stadtjugendamtes München bei Familien mit Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren (36%) und zwischen 6 bis 10 Jahren (31 %).

Neben den sehr zeitintensiven Gesprächen mit den Familien und der Vor- und Nachbereitung der Gesprächstermine stehen die Verfahrenslots*innen auch als Ansprechpartner*innen für kollegiale Beratungen zu den Hilfen im Sozialleistungssystem mit den unterschiedlichsten Leistungsansprüchen in vielschichtigen und komplexen Lebens- und Entwicklungslagen in den Sozialbürgerhäusern zur Verfügung. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit, als ein Grundpfeiler des SBH-Konzeptes, unterstützt die ganzheitliche Fallbearbeitung und trägt damit zu einer noch besseren Bürger*innenorientierung bei.

Im Rahmen des Modellprojektes hat sich herauskristallisiert, dass 0,5 VZÄ pro Sozialbürgerhaus das Minimum der einzusetzenden Personalressource darstellt, um den Familien die erforderliche Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen. Hierbei muss erwähnt sein, dass mit jeder familiären Begleitung auch die Bekanntheit des Angebotes der Verfahrenslots*innen steigt und somit auch die Nachfrage zu Beratungen und Unterstützungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Zeitraum des Modellprojektes angestiegen und auch weiterhin ansteigend ist.

Somit sind insgesamt 6 VZÄ in den zwölf Sozialbürgerhäuser der Landeshauptstadt München notwendig, um den gesetzlichen Mindestauftrag zu erfüllen.

Sobald die Evaluation des Bayerischen Landesjugendamtes vorliegt, werden die Personalressourcen einer Überprüfung unterzogen. Wobei davon auszugehen ist, dass die Evaluation einen Stellenmehrbedarf feststellen wird.

3. Raumbedarf

Die Besetzung der insgesamt sechs VZÄ erfolgt in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates/Sozialbürgerhäuser und löst dort Arbeitsplatzbedarf aus, welcher in den bereits zugewiesenen Flächen erfüllt werden kann.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40314100

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	2025, 2026, 2027
Summe zahlungswirksame Kosten	86.010,-
davon:	
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 1,0 VZÄ in S12 (JMB 86.010,-)	86.010,-
Arbeitsplatzkosten	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,0

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand Juni 2024; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten.

Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt gemäß den anerkannten Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss in 2025 weiterhin aus dem eigenen Referatsbudget.

Die Finanzierung erfolgt in 2026 und in 2027 im Rahmen der regulären Haushaltsplanung. Dies entspricht dem Vorgehen Eckdatenbeschluss, lfd. Nummer SOZ-006.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ab 2025 ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss für 2025 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass ab 2025 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Anmeldung zum Eckdatenbeschluss (SOZ-006).

5. Klimaprüfung

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei (vgl. Anlage 1), dem Personal- und Organisationsreferat (vgl. Anlage 2) und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen erhöhtem Abstimmungsbedarf nicht möglich.

Die Behandlung der Beschlussvorlage im Jahr 2024 ist notwendig, weil es sich um eine befristete Stelle bis 31.12.2024 handelt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität und dem Sozialreferat/Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt der Weiterführung der zwei 0,5 VZÄ-Stellen aus Modellprojekt 2023 mit einer Befristung bis zum 31.12.2027 zu.
2. Personalkosten ab 2025
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Befristung der zwei 0,5 VZÄ-Stellen ab 2025 bis 31.12.2027 zu vollziehen. Die Finanzierung erfolgt in 2025 aus dem Referatsbudget sowie in 2026 und 2027 im Rahmen der regulären Haushaltsplanung. Dies entspricht dem Vorgehen Eckdatenbeschluss, lfd. Nummer SOZ-006.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die in 2026 und in 2027 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich bis zu 86.010 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der insgesamt 1,0 VZÄ bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 und 2027 anzumelden (Kostenstelle SO204*, Profitcenter 40314100).

3. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf
Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Kommunalreferat
An das Sozialreferat, Abteilung Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
z. K.

Am